

RS UVS Niederösterreich 1993/01/22 Senat-WM-92-011

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.01.1993

Rechtssatz

Durch die Aufstellung mehrerer selbständiger Spielautomaten werden verschiedene selbständige Taten begangen, weshalb nach dem Kumulationsprinzip für jeden der aufgestellten Automaten separat eine Geldstrafe zu verhängen ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at